

DOI: 10.1007/s00350-014-3807-z

Fehlende Beschwer bei Zuerkennung des Schmerzensgeldes, das dem beantragten Mindestbetrag entspricht

BGB § 253; ZPO §§ 308, 511, 522

Stellt der Kläger den Antrag, ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 75.000 € zu zahlen, ist er durch eine Verurteilung zu 150.000 € nicht beschwert. Dies gilt auch, wenn er im Laufe des Verfahrens ein Schmerzensgeld von 200.000 € für angemessen hält, jedoch seinen Antrag unverändert stellt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 2. 10. 2013 – 1 U 100/13 (LG Halle/Saale)

Problemstellung: Das Gericht hatte die Frage zu entscheiden, ob ein Kläger, der in der ersten Instanz den Mindestbetrag eines Schmerzensgeldes in Höhe von 75.000 € begehrt, die Höhe des Schmerzensgeldes darüber hinaus jedoch in das Ermessen des Gerichts gestellt hat, beschwert ist, wenn ihm das erstinstanzliche Gericht ein Schmerzensgeld zuerkennt, das dem genannten Mindestbetrag entspricht oder – wie hier mit einem zuerkannten Schmerzensgeld in Höhe von 150.000 € – darüber hinaus geht.

Vertritt der Kläger nun die Ansicht, ein noch höheres Schmerzensgeld sei angemessen, ist die Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz nur zulässig, wenn er beschwert ist. Fehlt die Beschwer, ist die Berufung unzulässig. In einem solchen Fall kann die Klage in der Berufungsinstanz auch nicht erweitert werden, weil mangels einer Beschwer keine zulässige Berufung vorliegt.

Das OLG Naumburg hat die dazu ergangene einschlägige Rechtsprechung des BGH nicht gesehen, dennoch unter Anwendung früherer BGH-Entscheidungen zur Frage, ob im Klageantrag eine Mindestforderung genannt werden muss, im Ergebnis richtig entschieden.

Zum Sachverhalt: Die Kl. macht (u. a.) ein Schmerzensgeld für einen ärztlichen Behandlungsfehler geltend. In der Klageschrift hat sie dazu den Antrag angekündigt, die Bekl. zu verurteilen, an die Kl. ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 75.000 € zu zahlen.

Im Termin stellte der Kl.-Vertreter die Anträge aus der Klage und verwies darauf, dass die Feststellung des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt werde.

In den Tatbestand des angefochtenen Urteils hat das LG den Antrag aus der Klageschrift aufgenommen. Im Übrigen hat das LG die Bekl. ohne Ausspruch zu einer teilweisen Klageabweisung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 150.000 € verurteilt. Die Kosten des Rechtsstreits hat das LG der Bekl. auferlegt.

Gegen dieses Urteil wandte sich die Kl. mit der Berufung, mit der sie ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € begehrt.

Der Senat hat der Kl. einen schriftlichen rechtlichen Hinweis erteilt, dass mangels einer Beschwer die Berufung unzulässig sein könnte.

Aus den Gründen: Die Berufung ist durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen, weil die Kl. durch das angefochtene Urteil nicht mindestens i. S. von § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO beschwert wird.

Grundsätzlich fehlt es immer dann an der Beschwer, wenn der Urteilsausspruch dem (zuletzt) gestellten Antrag (hier: der Kl.) in vollem Umfang entspricht. Zwar kann die Klage in der Berufungsinstanz auch erweitert werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn eine zulässige Berufung vorliegt, die sich ihrerseits wiederum auf eine Beschwer

mindestens in Höhe des in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO genannten Wertes stützen lässt.

Daran fehlt es, weil die Kl. in vollem Umfang obsiegt hat, wovon das LG (fehlende teilweise Klageabweisung/volle Kostenquote zu Lasten der Bekl.) zutreffend ausgegangen ist. In der Klageschrift hat die Kl. eine Begrenzung des Ermessens des Gerichts nach unten auf 75.000 € vorgenommen. Eine Beschwer könnte somit nur dann vorliegen, wenn der Schmerzensgeldbetrag vom LG unterhalb dieses Betrages festgesetzt worden wäre. Der Senat verkennt nicht die Entscheidungen des BGH v. 24. 9. 1991 (– VI ZR 60/91 –, z. B. NJW 1992, 311) und die dort in Bezug genommene weitere Entscheidung v. 6. 10. 1970 (– VI ZR 7/69 –, VersR 1970, 1133, 1134), denen zu entnehmen ist, dass eine Mindestforderung nicht zwingend in den Klageantrag aufgenommen werden muss. So könnte man vorliegend an den Inhalt des Schriftsatzes v. 13. 2. 2013 bzw. an die Erklärung im Termin v. 14. 4. 2013 denken. Nur: In beiden vom BGH zu entscheidenden Fällen enthielten die zu berücksichtigenden Klageanträge keine Begrenzung. Die Mindestvorstellungen wurden vielmehr durch schriftsätzliche oder Erklärung in der mündlichen Verhandlung ergänzt. Vorliegend (und ausdrücklich anders als in der Entscheidung vom 24. 9. 1991) hat der Kl.-Vertreter im Termin v. 14. 4. 2013 aber ausdrücklich den in der Klageschrift angekündigten Antrag auch gestellt, und hat ihn nicht etwa dadurch angepasst, dass er die dort enthaltene Mindestforderung fallen gelassen hätte. Wenn jetzt die zusätzliche (protokollierte) Erklärung neben dem Inhalt des (ausdrücklich gestellten) Antrages aus der Klageschrift berücksichtigt würde, wäre die Erklärung der Kl. zu ihrer Mindestforderung widersprüchlich. Dann aber ist, weil die Beschwer letztlich eindeutig bestimmbar sein muss, auf den Inhalt des gestellten Antrages abzustellen, der grundsätzlich immer den Rahmen für die Entscheidung des Gerichts bestimmt (§ 308 ZPO), vorliegend jedenfalls im Hinblick auf die Beschwer. Da dieser Antrag eine Mindestforderung von (nur) 75.000 € enthält, kann die Kl. bei einem zugesprochenen Schmerzensgeldbetrag von 150.000 € durch das angefochtene Urteil nicht beschwert werden und die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.

Anmerkung zu OLG Naumburg, Beschl. v. 2. 10. 2013 – 1 U 100/13 (LG Halle/Saale)

Lothar Jaeger

Das Gericht hat in der Rechtsprechung des BGH Probleme gesehen, wo keine waren. Die Diskussion der BGH-Entscheidungen aus den Jahren 1970 und 1991 zu der Frage, ob im Klageantrag eine Mindestforderung genannt werden muss, war entbehrlich, hat doch der BGH in einer grundlegenden Entscheidung im Jahre 1996¹ auf die Fragen, wie der Klageantrag bei einer Schmerzensgeldklage lauten kann, die Antwort gegeben,

- dass der Kläger eine Größenordnung für das Schmerzensgeld nennen muss, damit die Zuständigkeit des Gerichts und nach dessen Entscheidung die Höhe der Beschwer des Klägers festgestellt werden können,
- dass der Kläger dem Gericht die tatsächlichen Grundlagen vortragen muss, die die Feststellung der Höhe

1) BGH, Urt. v. 30. 4. 1996 – VI ZR 55/95 –, VersR 1996, 990 = NJW 1996, 2425.